

Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Nutrition and Biomedicine an der Technischen Universität München

Vom 6. Juni 2012

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 43 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsverzeichnis:

- § 34 Geltungsbereich, akademischer Grad
- § 35 Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS
- § 36 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 37 Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltungen, Studienrichtungen, Unterrichtssprache
- § 38 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis
- § 39 Prüfungsausschuss
- § 40 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 41 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren
- § 42 Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung
- § 43 Umfang der Masterprüfung
- § 44 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen
- § 45 Studienleistungen
- § 45a Multiple-Choice-Verfahren
- § 46 Master's Thesis
- § 47 Bestehen und Bewertung der Masterprüfung
- § 48 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 49 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Prüfungsmodule

Anlage 2 Eignungsverfahren

§ 34

Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) ¹Die Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Nutrition and Biomedicine (FPSO) ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München (APSO) in der jeweils geltenden Fassung. ²Die APSO hat Vorrang.
- (2) ¹Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ („M.Sc.“) verliehen. ²Dieser akademische Grad kann mit dem Hochschulzusatz „(TUM)“ geführt werden.

§ 35

Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS

- (1) Studienbeginn für den Masterstudiengang Nutrition and Biomedicine an der Technischen Universität München ist grundsätzlich im Wintersemester.
- (2) ¹Der Umfang der für die Erlangung des Mastergrades erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 90 Credits (73 SWS) verteilt auf drei Semester. ²Hinzu kommen max. 30 Credits / sechs Monate für die Durchführung der Master's Thesis gemäß § 46. ³Der Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen im Pflicht- und Wahlbereich gemäß Anlage 1 im Masterstudiengang Nutrition and Biomedicine beträgt damit mindestens 120 Credits. ⁴Die Regelstudienzeit für das Masterstudium beträgt insgesamt vier Semester.

§ 36

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang Nutrition and Biomedicine wird nachgewiesen durch:
 1. nachstehende Hochschulabschlüsse:
 - a) einen an einer inländischen Universität erworbenen qualifizierten Bachelorabschluss in den Studiengängen Ernährungswissenschaft oder vergleichbaren naturwissenschaftlichen Studiengängen oder
 - b) einen an einer ausländischen Universität erworbenen international anerkannten qualifizierten Bachelorabschluss in den unter Buchst. a) genannten Studiengängen oder
 - c) einen an einer inländischen Fachhochschule erworbenen, qualifizierten Diplom-, Bachelor- oder Masterabschluss in den unter Buchst. a) genannten Studiengängen oder
 - d) einen an einer inländischen Universität erworbenen Diplom-, Magister-, Staatsexamens- oder Masterabschluss in den unter Buchst. a) genannten Studiengängen oder
 - e) einen an einer ausländischen Hochschule erworbenen Abschluss, der den unter Buchst. c) und d) genannten Abschlüssen gleichwertig ist oder

- f) einen Diplomabschluss in den unter a) genannten Studiengängen, der an einer inländischen Berufsakademie erworben wurde, die den Kriterien des KMK-Beschlusses vom 29. September 1995 entspricht, oder
- g) einen an einer inländischen Berufsakademie erworbenen Abschluss in einem akkreditierten Bachelor- oder Masterstudiengang in den unter a) genannten Studiengängen,

2. adäquate Kenntnisse der englischen Sprache; hierzu ist von Studierenden, deren Muttersprache bzw. Ausbildungssprache nicht Englisch ist, der Nachweis durch einen anerkannten Sprachtest (gemäß gemeinsamen europäischen Referenzrahmen Kompetenzstufe C1) wie den „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL), das „International English Language Testing System“ (IELTS) oder die „Cambridge Main Suite of English Examinations“ zu erbringen; alternativ kann der Nachweis durch eine gute Note in Englisch (entsprechend mindestens 10 von 15 Punkten) in einer inländischen Hochschulzugangsberechtigung erbracht werden; wurden in dem grundständigen Studiengang Prüfungen im Umfang von 20 Credits in englischsprachigen Prüfungsmodulen erbracht, so sind hiermit ebenfalls adäquate Kenntnisse der englischen Sprache nachgewiesen,

3. das Bestehen des Eignungsverfahrens gemäß Anlage 2.

- (2) Ein im Sinne von Abs. 1 qualifizierter Hochschulabschluss liegt vor, wenn dieser die Ablegung von Prüfungsleistungen umfasst, die Prüfungsleistungen in dem wissenschaftlich orientierten einschlägigen, in Abs. 1 Nr. 1 genannten Bachelorstudiengang Ernährungswissenschaft der Technischen Universität München gleichwertig sind und die den fachlichen Anforderungen des Masterstudienganges Nutrition and Biomedicine entsprechen.
- (3) Zur Feststellung nach Abs. 2 wird im Rahmen der ersten Stufe des Eignungsverfahrens der Modulkatalog des Bachelorstudiengangs Ernährungswissenschaft herangezogen.
- (4) Über die Vergleichbarkeit des Studiengangs, über die Feststellung der speziellen fachlichen Eignung sowie über die Gleichwertigkeit der an ausländischen Hochschulen erworbenen Hochschulabschlüsse entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Art. 63 Bayerisches Hochschulgesetz.
- (5) ¹Abweichend von Abs. 1 Nr. 1 können Studierende, die in einem in Abs. 1 Nr. 1 genannten Bachelorstudiengang immatrikuliert sind auf begründeten Antrag zum Masterstudium zugelassen werden. ²Der Antrag darf nur gestellt werden, wenn bei einem sechssemestrigen Bachelorstudiengang Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 140 Credits, bei einem siebensemestrigen Bachelorstudiengang Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 170 Credits und bei einem achtsemestrigen Bachelorstudiengang Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 200 Credits zum Zeitpunkt der Antragsstellung nachgewiesen werden. ³Der Nachweis über den bestandenen Bachelorabschluss ist innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Masterstudiums nachzuweisen.

§ 37

Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltungen, Studienrichtungen, Unterrichtssprache

- (1) ¹Generelle Regelungen zu Modulen und Lehrveranstaltungen sind in den §§ 6 und 8 APSO getroffen. ²Bei Abweichungen zu Modulfestlegungen gilt § 12 Abs. 8 APSO.

- (2) ¹Der Studienplan mit den Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlbereich ist in der Anlage 1 aufgeführt.
- ²Das Modul *Basics nutrition and food* findet im Block in den ersten zwei Wochen des Studiums statt, um die wichtigsten ernährungswissenschaftlichen Grundlagen in Form eines Crash-Kurses zu vermitteln bzw. aufzufrischen.
- ³Um den Sinnzusammenhang der einzelnen Lehrveranstaltungen der Module *Bioactive food constituents* und *Disease pathologies and nutrition* jeweils fachgerecht herstellen und vermitteln zu können bzw. in einer thematisch abgerundeten Einheit anbieten zu können, ist ein größerer Zeitrahmen von drei Semestern notwendig, der eine besondere Modulstruktur erfordert.
- ⁴Die Seminare sind flexibel gestaltbar aber inhaltlich an das Modul gebunden, da das theoretische Wissen der Vorlesungen eine wichtige Voraussetzung für die Seminare darstellt.
- (3) ¹Die Unterrichtssprache im Masterstudiengang Nutrition and Biomedicine ist *englisch*. ²Deshalb ist gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 8 der Immatrikulations-, Rückmelde-, Beurlaubungs- und Exmatrikulationssatzung der Technischen Universität München vom 30. März 2007 in der jeweils geltenden Fassung bei der Immatrikulation kein Nachweis über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse erforderlich.

§ 38

Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis

- (1) ¹Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle und Fristversäumnis sind im § 10 APSO geregelt. ²Im Masterstudiengang Nutrition and Biomedicine werden die Module *Bioactive food constituents* und *Disease pathologies and nutrition* aus inhaltlichen Gründen über mehr als zwei Semester abgehalten. ³Abweichend von § 10 Abs. 4 Nr. 1 bis 4 APSO gelten für den Masterstudiengang Nutrition and Biomedicine daher folgende Fristen:
- ⁴Aus den in Anlage 1 aufgeführten Modulen sind
1. bis zum Ende des dritten Fachsemesters mindestens 28 Credits,
 2. bis zum Ende des vierten Fachsemesters mindestens 43 Credits,
 3. bis zum Ende des fünften Fachsemesters mindestens 90 Credits,
 4. bis zum Ende des sechsten Fachsemesters mindestens 120 Credits zu erbringen.
- (2) ¹Mindestens eine der in Anlage 1 aufgeführten Modulprüfungen in den Pflichtmodulen Nrn. 1 bis 3 muss bis zum Ende des zweiten Semesters erfolgreich abgelegt werden. ²Bei Fristüberschreitung gilt § 10 Abs. 5.

§ 39

Prüfungsausschuss

Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle gemäß § 29 APSO ist der Masterprüfungsausschuss *der Studienfakultät Ernährungswissenschaft*.

§ 40

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen regelt § 16 APSO.

§ 41

Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

- (1) ¹Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. ²Art und Dauer einer Modulprüfung gehen aus Anlage 1 hervor. ³Bei Abweichungen von diesen Festlegungen ist § 12 Abs. 8 APSO zu beachten. ⁴Für die Bewertung der Modulprüfung gilt § 17 APSO.
- (2) Ist in Anlage 1 für eine Modulprüfung angegeben, dass diese schriftlich oder mündlich ist, so gibt der Prüfende spätestens zu Vorlesungsbeginn in geeigneter Weise den Studierenden die verbindliche Prüfungsart bekannt.
- (3) Auf Antrag des Studierenden und mit Zustimmung der Prüfenden können bei deutschsprachigen Lehrveranstaltungen Prüfungen in englischer Sprache abgelegt werden.

§ 42

Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Mit der Immatrikulation in den Masterstudiengang Nutrition and Biomedicine gilt ein Studierender zu den Modulprüfungen der Masterprüfung als zugelassen.
- (2) ¹Die Anmeldung zu einer Modulprüfung im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich regelt § 15 Abs. 1 APSO. ²Die Anmeldung zu einer entsprechenden Wiederholungsprüfung in einem nicht bestandenen Pflicht-/Wahlpflichtmodul regelt § 15 Abs. 2 APSO.
- (3) Bei Nichterscheinen zum Prüfungstermin gilt die Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden, sofern nicht triftige Gründe gemäß § 10 Abs. 7 APSO vorliegen.

§ 43

Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung umfasst:
 1. die Modulprüfungen in den entsprechenden Modulen gemäß Abs. 2,
 2. die Master's Thesis gemäß § 46.
- (2) ¹Die Modulprüfungen sind in der Anlage 1 aufgelistet. ²Es sind 75 Credits in den Pflichtmodulen, 15 Credits in Wahlmodulen nachzuweisen. ³Bei der Wahl der Module ist § 8 Abs. 2 APSO zu beachten.
⁴Das Modul *Basics nutrition and food* findet im Block in den ersten zwei Wochen des Studiums statt. ⁵Die Modulprüfung wird zeitnah während des 1. Semesters angeboten.

⁶Der theoretische Pflichtbereich des Masterstudiengangs Nutrition and Biomedicine umfasst die Module: *Bioactive food constituents*; *Disease pathologies and nutrition*, *Nutrition in lifestages*, *Nutrition and microbe-host interactions* sowie *Energy balance and regulation*.

⁷Die Module *Bioactive food constituents* und *Disease pathologies and nutrition* erstrecken sich aus inhaltlichen Gründen über drei Semester. ⁸Nach dem zweiten Semester findet sowohl zu dem Modul *Bioactive food constituents* sowie zu dem Modul *Disease pathologies and nutrition* eine schriftliche Prüfung über die zwei Semester Vorlesungsstoff statt (Modulprüfung). ⁹Die in den zwei Semestern erlangten Kompetenzen in Form von theoretischem Wissen stellen die Grundlage für ein jeweils inhaltlich zugeordnetes Seminar dar. ¹⁰Die innerhalb des Seminars erlangten Kompetenzen werden nach dem dritten Semester als Studienleistung mündlich i.d.R. in Form eines Vortrags geprüft.

¹¹Die Modulprüfungen zu den Modulen *Nutrition in lifestages*, *Nutrition and microbe-host interactions* und *Energy balance and regulation* finden jeweils am Ende des Semesters, in dem die Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls abgehalten werden, statt.

¹²Der experimentelle Pflichtbereich des Masterstudiengangs Nutrition and Biomedicine umfasst die Module: *Research Tools I und II*, *Recent Topics*, *Integrated lab-course* und *Research Internship*.

¹³Die Modulprüfungen zu den Modulen *Research Tools I und II* finden jeweils am Ende des Semesters, in dem die Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls angeboten werden, statt.

¹⁴Das Modul *Recent Topics* stellt eine Ringvorlesung mit 2+2 SWS Vorlesung in zwei Semestern dar. ¹⁵Die Prüfung erfolgt in Form einer benoteten Hausarbeit nach dem zweiten Semester.

¹⁶Das Modul *Integrated lab-course* erstreckt sich über zwei Semester. ¹⁷Die Studierenden durchlaufen innerhalb dieses Moduls verschiedene Versuchsstationen unterschiedlicher Labore. ¹⁸Die Prüfung erfolgt in Form eines benoteten Protokolls, welches sich aus den Einzelprotokollnoten der verschiedenen Versuchsstationen zusammensetzt.

¹⁹Modul *Research Internship*: Jeder Studierende hat innerhalb des Masterstudiums ein achtwöchiges Forschungspraktikum zu absolvieren. ²⁰Eine Ableistung im dritten Semester wird empfohlen. ²¹Die Prüfung erfolgt in Form eines benoteten Praktikumsberichtes.

§ 44

Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen

- (1) Die Wiederholung von Prüfungen ist im § 24 APSO geregelt.
- (2) ¹Für jede Modulprüfung wird mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit angeboten. ²Die Wiederholung der am Ende der Vorlesungszeit stattgefundenen Prüfung wird noch bis spätestens zum Ende der ersten Woche der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters stattfinden.
- (3) Das Nichtbestehen von Prüfungen regelt § 23 APSO.

§ 45 Studienleistungen

Im Masterstudiengang Nutrition and Biomedicine sind außer Prüfungsleistungen nur Studienleistungen im Rahmen der in § 43 Abs. 2 dargestellten Teilleistungen zu erbringen.

§ 45 a Multiple-Choice- Verfahren

- (1) ¹Gemäß § 12 Abs. 11 Satz 1 APSO kann eine schriftliche Prüfung im Einzelfall mit der Zustimmung des Fakultätsrates in Form des Multiple-Choice-Verfahrens abgenommen werden. ²Wird diese Art der Prüfung gewählt, ist dies den Studierenden rechtzeitig bekannt zu geben. ³§ 6 Abs. 4 Satz 4 APSO gilt entsprechend.

- (2) ¹Der Fragen-Antworten-Katalog wird von mindestens zwei im Sinne der APSO Prüfungsberechtigten erstellt. ²Dabei ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.

- (3) Diese Prüfung gilt als bestanden,
 1. wenn insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Fragen zutreffend beantwortet wurden oder
 2. wenn die Zahl der zutreffenden Antworten mindestens 50 Prozent beträgt und die Zahl der vom Studierenden zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Studierenden unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

- (4) Hat der Studierende die für das Bestehen der Prüfung nach Abs. 3 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note für den im Multiple-Choice-Verfahren abgefragte Prüfung:
 1. „sehr gut“ bei mindestens 75 Prozent,
 2. „gut“ bei mindestens 50 Prozent, aber weniger als 75 Prozent,
 3. „befriedigend“ bei mindestens 25 Prozent, aber weniger als 50 Prozent,
 4. „ausreichend“ bei 0 oder weniger als 25 Prozent zutreffender Antworten der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen.

- (5) Im Prüfungsbescheid wird dem Studierenden
 1. die Note,
 2. die Bestehensgrenze,
 3. die Zahl gestellter Fragen,
 4. die Zahl der richtig beantworteten Fragen und der Durchschnitt der in Abs. 3 genannten Bezugsgruppebekannt gegeben.

§ 46 Master's Thesis

- (1) ¹Gemäß § 18 APSO hat jeder Studierende im Rahmen der Masterprüfung eine Master's Thesis anzufertigen. ²Die Master's Thesis kann von jedem fachkundig Prüfenden der Technischen Universität München ausgegeben und betreut werden.
- (2) Die Master's Thesis soll nach erfolgreicher Ablegung aller Modulprüfungen begonnen werden.
- (3) ¹Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Master's Thesis darf sechs Monate nicht überschreiten.
²Die Master's Thesis soll in englischer Sprache abgefasst werden.
- (4) ¹Falls die Master's Thesis nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, so kann sie einmal mit neuem Thema wiederholt werden. ²Sie muss spätestens sechs Wochen nach dem Bescheid über das Ergebnis erneut angemeldet werden.

§ 47 Bestehen und Bewertung der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle im Rahmen der Masterprüfung gemäß § 43 Abs. 1 abzulegenden Prüfungen bestanden sind und ein Punktekontostand von mindestens 120 Credits erreicht ist.
- (2) ¹Die Modulnote wird gemäß § 17 APSO errechnet. ²Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als gewichtetes Notenmittel der Module gemäß § 43 und der Master's Thesis errechnet. ³Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits. ⁴Das Gesamturteil wird durch das Prädikat gemäß § 17 APSO ausgedrückt.

§ 48 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- ¹Ist die Masterprüfung bestanden, so sind gemäß § 25 Abs. 1 und § 26 APSO ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement mit einem Transcript of Records auszustellen.
- ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungs- und Studienleistungen erfüllt sind.

§ 49 In-Kraft-Treten

- ¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2012 in Kraft.
- ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2012/13 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.

Anlage 1: Prüfungsmodule

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform SWS V Ü P	Zulassungsvoraussetzung (siehe § 43 Abs. 1)	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Unterrichtssprache
-----	------------------	--------------------------	--	------	-----	---------	-------------	---------------	--------------------

Pflichtmodule

1	Basics nutrition and food	V		1.	4	3	schriftlich	120 min	englisch
2	Research tools I	V		1.	3	5	schriftlich	90 min	englisch
3	Nutrition in lifestages	V+S		1.	2+2	5	schriftlich	60 min	englisch
4	Recent topics	V		1.+2.	4	6	benotete Hausarbeit		englisch
5	Integrated lab-course	Ü		1.+2.	8	9	benotetes Protokoll		englisch
6	Research tools II	V+S		2.	1+2	5	schriftlich	90 min	englisch
7	Nutrition and microbe-host interactions	V+S		2.	2+2	5	schriftlich	60 min	englisch
8	Energy balance and regulation	V+S		2.	2+2	5	schriftlich	60 min	englisch
9	Bioactive food constituents	V S		1.+2 .+3	4+2	10	schriftlich Studienleistung: Vortrag	120 min	englisch
10	Disease pathologies and nutrition	V S		1.+2 .+3.	4+2	10	schriftlich Studienleistung: Vortrag	120 min	englisch
11	Research Internship	P		3.	15	12	benoteter Praktikumsbericht		englisch
12	Master`s Thesis			4.	30	30	schriftlich		englisch

Wahlmodule: Aus folgender Liste sind **15 Credits** zu erbringen:

Dieser Katalog umfasst fachübergreifende Lehrangebote. Die Credits können auch in Lehrveranstaltungen anderer Fakultäten oder Hochschulen erworben werden.

1	Molecular Oncology	V+S		3.	2+1	5	schriftlich	90 min.	englisch
2	Experimental Immunology and pathology	Ü		3.	5	5	benotetes Protokoll	-	englisch
3	Transgenic and stem cell biotechnology	V+S		3.	2+1	5	schriftlich	90 min.	englisch
4	Pharmakology and Toxikology	V+S		3.	2+1	5	schriftlich	90 min.	englisch
5	Fooddesign and Foodindustry	V		3.	2	3	schriftlich	60 min.	englisch
6	Applied Food Law	V		3.	4	5	mündlich	20 min.	englisch
7	Public Health and Nutrition	V+S		3.	2+1	5	schriftlich	60 min.	englisch
8	Molecular Sensory Properties	V+Ü		3.	2+1	5	schriftlich	90 min.	englisch
9	Sports and Nutrition	V+Ü		3.	2+1	5	schriftlich	60 min.	englisch
10	Nutrition and selected groups	V+Ü		3.	2+1	5	schriftlich	60 min.	englisch

Erläuterungen:

Sem. = Semester; SWS = Semesterwochenstunden; V = Vorlesung; Ü = Übung; P = Praktikum.

In der Spalte Prüfungsdauer ist bei schriftlichen Prüfungen die Prüfungsdauer in Minuten aufgeführt. Bei mündlichen Prüfungen ist dort "m" eingetragen.

Die Auflistung der Wahlmodule in Anlage 1 ist nicht abschließend. Der Prüfungsausschuss aktualisiert diese Liste im Bedarfsfall und gibt die Änderungen bekannt. Es können außerdem Wahlmodule aus dem Gesamtangebot der TUM in englischer sowie auch in deutscher Sprache eingebracht werden.

Prüfungsleistungen im Bereich Nutrition and Biomedicine, die an einer anderen Hochschule im Rahmen eines Masterstudiums (z. B. Auslandssemester) erworben werden, können bis zu einem Umfang von 15 Credits auch dann angerechnet und als Wahlleistungen im Abschnitt Wahlmodule gemäß Anlage 1 in die Masterprüfung eingebracht werden, wenn es zwar kein entsprechendes Modul im Modulkatalog der Technischen Universität München gibt, die sonstigen Anforderungen aber denen des Masterstudiengangs Nutrition and Biomedicine entsprechen. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss der Studienfakultät Ernährungswissenschaft in Abstimmung mit dem Fachstudienberater für den Masterstudiengang Nutrition and Biomedicine und dem Auslandsbeauftragten der Studienfakultät Ernährungswissenschaft

ANLAGE 2: Eignungsverfahren

Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Nutrition and Biomedicine an der Technischen Universität München

1. Zweck des Verfahrens

¹Die Qualifikation für den Masterstudiengang Nutrition and Biomedicine setzt neben den Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 den Nachweis der Eignung gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 3 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. ²Die besonderen Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerber sollen dem Berufsfeld Ernährungswissenschaft entsprechen.

³Einzelne Eignungsparameter sind:

- 1.1 Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise
- 1.2 Vorhandene Fachkenntnisse aus dem Erststudium auf dem Gebiet der Naturwissenschaft
- 1.3 Interesse für ernährungswissenschaftliche Fragestellungen
- 1.4 Fachkompetenz in englischer Sprache

2. Verfahren zur Prüfung der Eignung

2.1 Das Verfahren zur Prüfung der Eignung wird jährlich durch die Studienfakultät Ernährungswissenschaft durchgeführt.

2.2 Die Anträge auf Zulassung zum Verfahren sind zusammen mit den Unterlagen nach 2.3.1 bis einschließlich 2.3.3 für das Wintersemester im Online-Bewerbungsverfahren bis zum 31. Mai an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfristen).

2.3 Dem Antrag sind beizufügen:

2.3.1 ein Transcript of Records mit Modulen im Umfang von mindestens 140 Credits; das Transcript of Records muss von der zuständigen Prüfungsbehörde oder dem zuständigen Studiensekretariat ausgestellt sein,

2.3.2 ein tabellarischer Lebenslauf,

2.3.3 eine schriftliche Begründung von maximal 1 bis 2 DIN-A4 Seiten für die Wahl des Studiengangs Nutrition and Biomedicine an der Technischen Universität München, in der der Bewerber darlegt, aufgrund welcher spezifischer Begabungen und Interessen er sich für den Masterstudiengang Nutrition and Biomedicine an der Technischen Universität München besonders geeignet hält; die besondere Leistungsbereitschaft ist beispielsweise durch Ausführungen zu studiengangspezifischen Berufsausbildungen, Praktika, Auslandsaufenthalten oder über eine erfolgte fachgebundene Weiterbildung im Bachelorstudium, die über Präsenzzeiten und Pflichtveranstaltungen hinaus gegangen ist, zu begründen; dies ist ggf. durch Anlagen zu belegen.

3. Kommission zum Eignungsverfahren

3.1 ¹Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission durchgeführt, der in der Regel der für den Masterstudiengang Nutrition and Biomedicine zuständige Studiendekan, mindestens zwei Hochschullehrer und mindestens ein wissenschaftlicher Mitarbeiter angehören. ²Mindestens die

Hälfte der Kommissionsmitglieder müssen Hochschullehrer sein. ³Ein studentischer Vertreter wirkt in der Kommission beratend mit.

- 3.2 ¹Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Studienfakultätsrat im Benehmen mit dem Studiendekan. ²Mindestens ein Hochschullehrer wird als stellvertretendes Mitglied der Kommission bestellt. ³Den Vorsitz der Kommission führt in der Regel der Studiendekan. ⁴Für den Geschäftsgang gilt Art. 41 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

- 4.1 Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.
- 4.2 Mit den Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird ein Eignungsgespräch gemäß Nr. 5 durchgeführt.
- 4.3 Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

5. Durchführung des Eignungsverfahrens

5.1 Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens.

- 5.1.1 ¹Die Kommission beurteilt anhand der in Nr. 2.3 geforderten schriftlichen Bewerbungsunterlagen, ob ein Bewerber die Eignung zum Studium gemäß Nr. 1 besitzt (Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens). ²Die Kommission hat die eingereichten Unterlagen auf einer Skala von 0 bis 80 Punkten zu bewerten, wobei 0 das schlechteste und 80 das beste zu erzielende Ergebnis ist:

³Folgende Bewertungskriterien gehen ein:

1. Fachliche Qualifikation

¹Die curriculare Analyse erfolgt dabei nicht durch schematischen Abgleich der Module, sondern auf der Basis von Kompetenzen. ²Sie orientiert sich an den in der folgenden Tabelle aufgelisteten elementaren Fächergruppen des Grundstudiums des Bachelorstudiengangs Ernährungswissenschaft der Technischen Universität München.

Fächergruppen	Credits TUM
Physik (Experimentalphysik I; Physikalisches Praktikum)	7
Chemie (Anorganische Experimentalchemie, Praktikum Anorganische Chemie)	9
Mathematik	5
Organische Chemie	3
Biochemie	5
Biologie (Zellbiologie, Genetik)	10
Allgemeine Mikrobiologie	6

³Bei mindestens gleichwertigen Kompetenzen erhält der Bewerber maximal 30 Punkte. ⁴Fehlende Kompetenzen werden entsprechend den Credits der zugeordneten Module des Bachelorstudiengangs Ernährungswissenschaft der Technischen Universität München abgezogen.

2. Abschlussnote

¹Für jede Zehntelnote, die der über Prüfungsleistungen im Umfang von 140 Credits errechnete Schnitt besser als 4,0 ist, erhält der Bewerber einen Punkt. ²Die Maximalpunktzahl beträgt 30. ³Negative Punkte werden nicht vergeben. ⁴Bei ausländischen Abschlüssen wird die über die bayerische Formel umgerechnete Note herangezogen.

⁵Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung ein Abschlusszeugnis mit mehr als 140 Credits vor, erfolgt die Bewertung auf der Grundlage der am besten benoteten Module im Umfang von 140 Credits. ⁶Der Bewerber hat diese im Rahmen des Antrags aufzulisten sowie die Richtigkeit der gemachten Angaben schriftlich zu versichern.

⁷Der Schnitt wird aus benoteten Modulprüfungen im Umfang von 140 Credits errechnet. ⁸Der Gesamtnotenschnitt wird als gewichtetes Notenmittel der Module errechnet. ⁹Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits.

3. Motivationsschreiben

¹Die schriftliche Begründung des Bewerbers wird von zwei Kommissionsmitgliedern auf einer Skala von 0 – 20 Punkten bewertet. ²Der Inhalt des Motivationsschreibens wird nach folgenden Kriterien bewertet:

1. Besondere Leistungsbereitschaft: Die Studienbewerber bringen die Bereitschaft mit, ein hohes Engagement aufzubringen, um sich in die ernährungswissenschaftlichen Forschungsthemen einzuarbeiten bzw. diese zu vertiefen.
2. Spezifische Begabungen: Begabungen, die für die wissenschaftliche bzw. forschungsorientierte Arbeitsweise im Bereich der Ernährungswissenschaft und Biomedizin förderlich sind, z. B. studiengangspezifischen Berufsausbildungen, herausragende fachliche Leistungen (Auszeichnungen, Preise, wissenschaftliche Publikationen) des Bewerbers, die eine besondere Forschungs- und Lernleistung erwarten lassen
3. Interesse: großes Interesse an ernährungswissenschaftlichen und biomedizinischen Fragestellungen; zukünftiges Berufsfeld wird in der modernen Ernährungsforschung, der biomedizinischen Forschung und ihrer Anwendung in Wirtschaft und Gesellschaft gesehen

³Die Kommissionsmitglieder bewerten unabhängig voneinander jeden der drei Kriterien, wobei die Kriterien gleich gewichtet werden. ⁴Die Punktzahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird.

5.1.2 ¹Die Punktzahl des Bewerbers ergibt sich aus der Summe der Einzelbewertungen. ²Nicht verschwindende Kommastellen sind aufzurunden.

5.1.3 ¹Bewerber, die mindestens 60 Punkte erreicht haben, erhalten eine Bestätigung über das bestandene Eignungsverfahren. ²In Fällen, in denen festgestellt wurde, dass nur einzelne fachliche Voraussetzungen aus dem Erststudium nicht vorliegen, kann die Kommission zum Eignungsverfahren als Auflage fordern, Grundlagenprüfungen aus dem Bachelorstudiengang Ernährungswissenschaft im Ausmaß von maximal 30 Credits abzulegen. ³Diese Grundlagenprüfungen müssen im ersten Studienjahr abgelegt werden. ⁴Nicht bestandene Grundlagenprüfungen dürfen nur einmal zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

⁵Der Prüfungsausschuss kann die Zulassung zu einzelnen Modulprüfungen vom Bestehen der Grundlagenprüfung abhängig machen.

- 5.1.4 ¹Ungeeignete Bewerber mit einer Gesamtpunktzahl von weniger als 45 Punkten erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid, der von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen ist. ²Die Unterschriftsbefugnis kann delegiert werden.

5.2. Zweite Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens:

- 5.2.1 ¹Die übrigen Bewerber werden zu einem Auswahlgespräch eingeladen.²Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens wird die im Erststudium erworbene Qualifikation und das Ergebnis des Auswahlgesprächs bewertet, wobei die im Erststudium erworbene Qualifikation mindestens gleichrangig zu berücksichtigen ist.

³Der Termin für das Auswahlgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ⁴Zeitfenster für eventuell durchzuführende Auswahlgespräche müssen vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt sein. ⁵Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist vom Bewerber einzuhalten. ⁶Ist der Bewerber aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Auswahlgespräch verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden.

- 5.2.2 ¹Das Auswahlgespräch ist für jeden Bewerber einzeln durchzuführen. ²Das Gespräch umfasst eine Dauer von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten je Bewerber. ³Das Auswahlgespräch findet in englischer Sprache statt. ⁴Der Inhalt des Gesprächs erstreckt sich auf folgende Themenschwerpunkte:

1. besondere Eignung und Motivation für den Masterstudiengang Nutrition and Biomedicine z. B. studiengangspezifischen Berufsausbildungen, Praktika, Auslandsaufenthalten oder ehrenamtliches Engagement in diesem Bereich, fachgebundene Weiterbildungen innerhalb des Vorstudiums, die über Präsenzzeiten und Pflichtveranstaltungen hinaus gegangen sind.
2. Zusammenhang zwischen persönlichen Interessen und Inhalten des Masterstudiengangs Nutrition and Biomedicine: Studienbewerber, die ein großes Interesse an ernährungswissenschaftlichen und biomedizinischen Fragestellungen aufbringen und ihr zukünftiges Berufsfeld in der modernen Ernährungsforschung, der biomedizinischen Forschung und ihrer Anwendung in Wirtschaft und Gesellschaft sehen.
3. fachsprachliche Ausdrucksfähigkeit in der englischen Sprache.

⁵Gegenstand können auch die nach 2.3 eingereichten Unterlagen sein. ⁶Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst in dem Masterstudiengang Nutrition and Biomedicine vermittelt werden sollen, entscheiden nicht. ⁷Mit Einverständnis des Bewerbers kann ein studentischer Vertreter als Zuhörer zugelassen werden.

- 5.2.3 ¹Das Auswahlgespräch wird von mindestens zwei Mitgliedern der Kommission durchgeführt. ²Die Kommissionsmitglieder bewerten unabhängig jeden der drei Schwerpunkte, wobei die drei Schwerpunkte gleich gewichtet werden. ³Jedes der Mitglieder hält das Ergebnis des Auswahlgesprächs auf der Punkteskala von 0 bis 60 fest, wobei 0 das schlechteste und 60 das beste zu erzielende Ergebnis ist. ⁴Die Punktzahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ⁵Nichtverschwindende Kommastellen sind aufzurunden.

- 5.2.4 ¹Die Gesamtbewertung der zweiten Stufe ergibt sich aus der Punktzahl aus 5.2.3 und der Punktzahl aus 5.1.1.1 (fachliche Qualifikation) und 5.1.1.2 (Abschlussnote) ²Bewerber, die 70 oder mehr Punkte erreicht haben, werden als geeignet eingestuft.

- 5.2.5 ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber – ggf. unter Beachtung der in Stufe 1 nach Nr. 5.1.3 bereits festgelegten Auflagen – schriftlich mitgeteilt. ²Der Bescheid ist von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen. ³Die Unterschriftsbefugnis kann delegiert werden. ⁴Ein Ablehnungsbescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- 5.2.6 Zulassungen im Masterstudiengang Nutrition and Biomedicine gelten bei allen Folgebewerbungen in diesem Studiengang.

6. Niederschrift

¹Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort des Eignungsverfahrens, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilung der Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. ²Aus der Niederschrift müssen die wesentlichen Gründe und die Themen des Gesprächs mit den Bewerbern ersichtlich sein; die wesentlichen Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden.

7. Wiederholung

Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang Nutrition and Biomedicine nicht erbracht haben, können sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 15. Februar 2012 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 6. Juni 2012.

München, den 6. Juni 2012

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 6. Juni 2012 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 6. Juni 2012 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 6. Juni 2012.